

61
Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB §§ 1975, 1986, 1990. ZPO § 780.

Rechtssatz: Beschränkt sich die Haftung des Erben auf den Nachlaß, weil Nachlaßverwaltung angeordnet ist, so bleibt sie auch nach der Aufhebung der Nachlaßverwaltung bestehen. Der Erbe kann in entsprechender Anwendung des § 1990 BGB die Beschränkung der Haftung im Wege der Einrede geltend machen.

Die Geltendmachung der Einrede kann ihm nach § 780 ZPO vorbehalten werden.

Aktenzeichen: IV ZR 101/53

Urteil des BGH. vom 17. Dezember 1953 OLG. Düsseldorf,

Verkündet
am 17. Dezember 1953
v. Justizangestellter
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt K [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Gemeinde, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,
Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Frau Katharina B [REDACTED] geb. D [REDACTED], Ehefrau von En-
gelbert B [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED] N [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 1. April 1953 wird insoweit aufgehoben,
als die Widerklage abgewiesen ist und der Be-
klagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.
Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Soweit das angefochtene Urteil aufgehoben ist, wird
die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

61

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat lange Jahre zusammen mit ihrer verstorbenen Schwester dem Kaufmann Rudolf Ba[REDACTED] in K[REDACTED] den Haushalt geführt. Am 7. Oktober 1934 schied Ba[REDACTED] freiwillig aus dem Leben. Er hinterließ ein beträchtliches Privatvermögen. Schon zu seinen Lebzeiten hatte er unter der Bezeichnung "Rudolf-Stiftung" eine Stiftung mit dem Sitz in K[REDACTED] (Schweiz) gegründet und ihr erhebliche Werte zugeführt, damit aus dem Vermögen der Stiftung, einer selbständigen juristischen Person, sein Lebensabend und der seiner Angestellten gesichert werden sollte. Diese Stiftung wurde nach seinem Tod in einem Rechtsstreit für nichtig erklärt. Das ihr zugewandte Vermögen floß zum Teil in den Nachlaß des Erblassers.

In einem Testament vom 20. August 1934 hat Ba[REDACTED] die Beklagte zu seiner Erbin eingesetzt. In diesem Testament bedachte er die Klägerin und ihre Schwester, die seinem Haushalt noch zur Zeit seines Todes angehörten, mit dem Vermächtnis einer lebenslänglichen Rente. Außerdem traf er in dieser letztwilligen Verfügung noch andere Bestimmungen über die Verwendung seines Nachlasses. Folgende Anordnungen in dem Testament sind für den hier anhängigen Rechtsstreit von Bedeutung:

II. Dauernde Barleistungen:

Die Erbin hat aus dem Vermögen und seinen Erträgen folgende dauernde Verpflichtungen zu erfüllen:

- 7) Eine lebenslängliche Jahresrente von GM 3 600,--
an die Eheleute Oberst a.D. Ernst M[REDACTED]
zu M[REDACTED] in Westf. oder deren überlebenden Teil;
- 8) nach dem Ableben der Eheleute Ernst M[REDACTED]
an die Eheleute Rolf M[REDACTED] zu M[REDACTED] i.
W. 10 Jahre lang eine jährliche Beihilfe
zur Erziehung ihres Sohnes oder ihrer Kin-
der von GM 1 200,--



- 9) eine lebenslängliche Jahresrente von GM 3.600,--
an Herrn Ingenieur Moritz N. zu
D. i.W.;
- 10) nach dem Ableben des Ingenieurs Moritz
N. an dessen Gattin, sofern sie bis
dahin mit ihrem Gatten ehelich verbun-
den war, 5 Jahre lang eine jährliche
Übergangsunterstützung von GM 1.000.
- 11) eine lebenslängliche Jahresrente an
meine beiden Hausgenossinnen Barbara
D. und Katharina D. von zusammen " 3.600
die sich nach dem Ableben einer von
beiden für den anderen Teil auf
GM 2.400,-- ermässigt; sollte Katha-
rina Damm bei meinem Ableben nicht
mehr in meinen Diensten stehen, so
scheidet sie aus dem Genusse der Ren-
te aus, die dann für Barbara D. auf
herabgesetzt wird. " 2.400
- 12) eine lebenslängliche Jahresrente von " 1.500
an meine Sekretärin Josefine C.
zu K.
.....
- 15) alljährlich ein Weihnachtsgeschenk von " 50
an die Witwe meines auf dem Felde der
Ehre gefallenen Burschen, Frau Gerhard
Li., Hoch., Am Da.,
De. str.
- 16) Pflege der Grabsteine und der gärtneri-
schen Anlage meiner Familiengruft (Alexan-
der Königs Ludwig Ba. und Moritz
N.) auf dem alten Friedhofe und
- 17) Entrichtung der alle 5 Jahre fällig
werdenden Anerkennungsgebühr für meine
Familiengruft, solange der alte Fried-
hof als solcher besteht.
.....
- 18) Das Kaiser-Wilhelm-Museum zu K. er-
hält meine Riedinger Stiche und Alben und
meine Bronzen

- 19) Das Realgymnasium zu K. erhält meine sämtlichen Bücher mit Ausnahme der reitsportlichen Werke, die der K. Reiterbund e.V. erhält, und der Doréschen Bibel, die der evangelische Pfarrer erhält, der mich auf meinem letzten Gang begleitet.

Am 2. Oktober 1945 verfügte der Erblasser in einer als Nachtrag zu seinem letzten Willen vom 20. August 1953 bezeichneten Urkunde noch folgendes:

"Sollte von meinem Vermögen noch etwas übrig bleiben und die Rudolf-Stiftung zu K. (Schweiz) nicht in der Lage sein, meine letztwilligen Verfügungen von Todes wegen zu Ziffer 11 und 12 meines letzten Willens zu erfüllen, so sollen meine Verfügungen zu diesen Ziffern 11 und 12 allen anderen Verfügungen vorgehen und zunächst erfüllt werden. Hiernach kommen meine Verfügungen zu 7 und 9 und 20, sodann alle übrigen Verfügungen in der Nummernfolge von 3 an und zuletzt die Verfügungen zu I/1 - 6."

Die Beklagte hat die Erbschaft angenommen. Von den im Testament Bedachten sind die Schwester der Klägerin, Katharina D. und die in Ziffer 12 bedachte Josefine C. inzwischen verstorben. Auf Antrag der Beklagten wurde am 23. November 1934 durch das Nachlaßgericht die Nachlassverwaltung angeordnet. Der Zweck der Verwaltung war vornehmlich, Ansprüche des Steuerfiskus auf Nachzahlung von sehr beträchtlichen Einkommenssteuerrückständen, die den Gegenstand eines gegen Ba. eingeleiteten Steuerstraßverfahrens bildeten, zu berichtigen. Die Nachlassverwaltung wurde am 16. Mai 1941 aufgehoben. Nach Berichtigung der Verbindlichkeiten bezifferte sich das Nachlassvermögen auf nahezu 400.000.-- RM. Die Nachlassgegenstände rührten zu einem Teil aus der Rudolf-Stiftung her.

Bis zur Währungsreform erfüllte die Beklagte die in dem Testament Ba. [REDACTED] ausgesetzten Rentenvermächtnisse. Dann stellte sie die Zahlung mit Rücksicht darauf ein, dass sich das Nachlassvermögen infolge der Währungsumstellung bedeutend vermindert hatte und die verschiedenen Vermächtnisnehmer sich über die Reihenfolge, in der die Vermächtnisse zu erfüllen waren, nicht einigen konnten. Ausser der Klägerin haben noch Moritz N. [REDACTED], die Eheleute Münter sowie Frau L. [REDACTED] Ansprüche wegen der ihnen zugewandten Vermächtnisse erhoben. Wegen dieser Ansprüche haben ausser der Klägerin N. [REDACTED] und die Eheleute M. [REDACTED] Klage angestrengt, die Prozesse sind noch anhängig. Am 13. Februar 1952, als der gegenwärtige Rechtsstreit bereits im zweiten Rechtszuge anhängig war, hat die Beklagte zugunsten der Klägerin, der Vermächtnisnehmer N. [REDACTED], M. [REDACTED] und L. [REDACTED] den Betrag von 10.146,43 DM als den angeblichen damaligen Wert des Nachlasses bei dem Amtsgericht hinterlegt.

Die Klägerin verlangt die Auszahlung der lebenslänglichen Rente in Höhe von jährlich 2.400.-- DM. Mit der Klage begehrt sie, die Beklagte zur Zahlung des Betrages von DM 2.400.-- als Rente für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Januar 1950 zu verurteilen.

Die Beklagte hat dem Klageantrag widersprochen, indem sie zunächst Abweisung der Klage beantragt hat. Sie beruft sich darauf, dass sie für die Nachlassverbindlichkeiten nur mit dem Nachlass hafte, weil Nachlassverwaltung angeordnet gewesen sei und der Nachlass nunmehr infolge der Auswirkungen der Währungsreform durch Vermächtnisse und Auflagen überschuldet sei. N. [REDACTED] verlange jährlich 3.900.-- DM, die Klägerin stehe auf dem Standpunkt, dass sie für die Zeit bis zum 30. Juni 1952 9.600.-- DM zu

fordern habe. Die Witwe Liesen erhebe Ansprüche in Höhe von 50.-- DM jährlich. Demgegenüber stehe der zusammengesetzte, nur noch geringe Wert des Nachlasses, den die Klägerin schliesslich auf 10.346 DM beziffert hat. Die zu ihm gehörigen Reichsanleihen im Nennbetrag von 123.000.-- Reichsmark sowie Obligationen der Gesellschaft "Verein" in K. im Betrage von 1.000.-- Reichsmark seien völlig wertlos und befänden sich im Sammelgiro in B. Der durch die Währungsumstellung bewirkte Vermögensschwund sei für den Erblasser nicht vorhersehbar gewesen. Die Klägerin könne daher weder den früheren Jahresbetrag verlangen, noch sich auf das in dem Nachtragstestament vom 2. Oktober 1934 eingeräumte Vorzugsrecht berufen. Bezüglich des letzteren stünden die Vermächtnisnehmer N. und M. auf dem Standpunkt, dass es ihnen gegenüber insoweit nicht Platz greife, als der Nachlass aus dem der Rudolf-Stiftung gewidmeten Vermögen herrühre, da insoweit gesetzliche Erbfolge eingetreten sei. Durch die Hinterlegung sei der Klageantrag in jedem Fall gegenstandslos geworden.

Die Klägerin ist diesen Einwendungen der Beklagten entgegengetreten. Sie ist der Ansicht, sie brauche die Hinterlegung nicht gegen sich gelten zu lassen. Die Beklagte habe nicht den Wert des gesamten Nachlasses hinterlegt, der von ihr eingenommene Standpunkt, dass der Wert der Bibliothek und der Bronzen (zu 18 und 19 des Testaments) auszuschneiden habe, sei nicht gerechtfertigt. Auch die Wertpapiere stellten noch einen gewissen Wert dar.

Das Landgericht in K. hat die Beklagte durch Urteil vom 19. April 1951 nach dem Antrag der Klage unter Vorbehalt der Beschränkung der Erbenhaftung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und mit Rücksicht auf die nach Erlass des Urteils des Landgerichts erfolgte Hinterlegung zunächst beantragt, den Klag-

anspruch für erledigt zu erklären, hilfsweise: die Klage als unbegründet abzuweisen.

Außerdem hat sie Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, dass der Klägerin aus dem Vermächtnis des am 7.10.1934 verstorbenen Rudolf Ba [REDACTED] Ansprüche gegen sie, die Beklagte, nicht mehr zustünden,

hilfsweise festzustellen, dass der Klägerin ein Rentenanspruch in Höhe von jährlich 2.400.-- DM für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1953 gegen sie, die Beklagte, nicht zustünde.

Die Klägerin hat der Zulassung der Widerklage als nicht sachdienlich widersprochen. Im übrigen hat sie beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, - hilfsweise sie zurückzuweisen, ganz hilfsweise die Hauptsache für erledigt zu erklären und die Revision zuzulassen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. 1) Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch gründet sich auf das Testament des vor dem 21. Juni 1948 verstorbenen Erblassers Ba [REDACTED]. Er unterliegt den Vorschriften des Umstellungsgesetzes (§ 13 Abs 3 UmstG); und zwar ist er nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umzustellen. Die Umstellung ist eine rein schematische, sie erfolgt abweichend von der "Aufwertung"

der Geldansprüche nach dem ersten Weltkrieg ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falls (vgl. BGHZ 7,134 [139, 140]), Die Umstellungsbestimmungen hindern aber nicht eine ergänzende Auslegung der Verfügung von Todes wegen und schliessen es nicht aus, dass der mit einer Vermächtnisforderung Beschwerte (der Erbe oder ein anderer Vermächtnisnehmer) sich auf Grund einer solchen Auslegung unter Umständen darauf berufen kann, dass der Erblasser, wenn er den Einfluss des Krieges und der Nachkriegszeit, insbesondere den der Währungsreform, auf den Bestand des Nachlasses berücksichtigt hätte, das Vermächtnis nicht in der von ihm bestimmten Höhe oder in der von ihm angeordneten Art zugewandt hätte. Dies hat der Senat bereits in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 21. Mai 1953 - IV ZR 228/52 - ausgesprochen. Wie dort ausgeführt wird, ist das Umstellungsverhältnis bei Vermächtnisansprüchen grundsätzlich nicht im Wege der Auslegung der Verfügung von Todes wegen zu ermitteln, es ist aber denkbar, dass unter besonderen Umständen in Einzelfällen, vor allem im Wege der ergänzenden Auslegung, der Wille des Erblassers sich hinsichtlich der Umstellung eines von ihm ausgesetzten Rentenvermächtnisses ermitteln lässt und demgemäss bereits im ordentlichen Erkenntnisverfahren zu berücksichtigen ist, dass aber, wo dies nicht zutrifft, eine Herabsetzung nur im Wege der Vertragshilfe gemäss dem Vertragshilfegesetz möglich ist. Hieran ist festzuhalten, insoweit greift auch die Revision das Berufungsurteil nicht an.

Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit nicht außer acht gelassen, dass an sich durch eine ergänzende Auslegung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers der Bestand und der Umfang des der Klägerin zugewandten Vermächtnisses der Schrumpfung des Nachlasses, die insbeson-

dere durch die Währungsumstellung eingetreten ist, angepasst werden könnte. Es entnimmt jedoch aus dem Nachtragstestament vom 2. Oktober 1934 den eindeutigen Willen des Erblassers, dass er der Klägerin die Jahresrente in der von ihm bestimmten Höhe ohne Rücksicht auf den ihm damals selbst noch unbekannten Wert seines dereinstigen Nachlasses vermachen wollte. Aus dem Nachtragstestament sei, so führt der Berufungsrichter aus, eindeutig zu entnehmen, dass der Erblasser den Vermächtnisanspruch der Klägerin allen anderen Rechten vorangestellt habe. Er habe damit eine Rangordnung zugunsten der Klägerin getroffen, die gerade für den Fall der Verringerung und Erschöpfung des Nachlasses habe wirksam werden sollen. Wenn der Erblasser auch nur damit gerechnet habe, dass der Nachlass infolge der von der Steuerbehörde erhobenen Ansprüche zur Erfüllung aller von ihm ausgesetzten Zuwendungen nicht ausreichen könne, und an die Erschöpfung infolge eines Währungsverfalls nicht habe denken können, so ergebe sich doch aus der von ihm getroffenen Anordnung sein unmißverständlicher Wille, die Zuwendung an die Klägerin auch um den Preis bestehen zu lassen, dass die übrigen Bedachten leer ausgingen. Darauf, daß der Erblasser den Währungsverfall nicht habe voraussehen können, könne es entscheidend nicht ankommen. Nicht auf den Grund des etwaigen Vermögensverlustes habe er es abgestellt, sondern auf das Ergebnis. Sein Wille sei es gewesen, für den Fall der Substanzverringerung neben den beiden anderen verstorbenen Personen die Klägerin versorgt und für ihre langjährigen Dienste entschädigt zu sehen. Dieser Wille zwingt dazu den nominell festgesetzten Jahresbetrag in Deutscher Mark beizubehalten.

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, dass der Berufungsrichter die für die Auslegung von letztwilligen Verfügungen massgebenden Auslegungsgrundsätze verletzt

habe. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht darum, den wirklichen Willen des Testators zu ermitteln, sondern den Willen zu berücksichtigen, den er vermutlich gehabt hätte, wenn er bei der Testamentserrichtung die künftige Entwicklung wenigstens als möglich vorausgesehen hätte. Eine solche ergänzende Willensauslegung ist bei Testamenten nicht nur in den im Gesetz geregelten Fällen (§§ 2067 bis 2071 BGB) möglich, sondern auch ausserhalb des gesetzlichen Rahmens (RGZ 99, 82 857; 134, 277 2807). Wie bei jeder Auslegung, so ist auch bei der ergänzenden von dem im Testament niedergelegten Willen des Erblassers auszugehen. Gerade das hat der Berufungsrichter getan, er hat die Auslegung der letztwilligen Verfügungen auf die Bestimmungen gestützt, die der Erblasser in dem Nachtrags- testament für den Fall niedergelegt hatte, dass der Nachlass nicht für alle von ihm Bedachten ausreichen werde. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluss gezogen hat, die Klägerin solle nicht nur für den wahrscheinlich von dem Erblasser allein ins Auge gefassten Fall der Unzulänglichkeit des Nachlasses (infolge von Steuerverbindlichkeiten) bevorzugt sein, der Erblasser würde vielmehr ihre bevorzugte Befriedigung auch gewollt haben, wenn er hätte berücksichtigen können, dass der Nachlass infolge einer Währungsveränderung oder der sonstigen Nachwirkungen eines Krieges unzureichend werde, so ist diese Auslegung möglich und kann in diesem Rechtszug nicht beanstandet werden.

Allerdings ist Voraussetzung für die Unangreifbarkeit einer von dem Tatsachenrichter vorgenommenen Auslegung einer Willenserklärung, dass dieser dabei alles von den Parteien ihm unterbreitete Material beachtet hat. Nach § 133 BGB hat die Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände und nicht nur der Willenserklärung und ihres aus dem Wortlaut zu entnehmenden Inhalts stattzufinden.

Auch insoweit hat aber das Berufungsgericht das Gesetz nicht verletzt. Die Beklagte hat sich darauf berufen, der Erblasser habe angenommen, es werde von seinem Vermögen so gut wie nichts übrig bleiben. Die Klägerin habe daher durch das Nachtragstestament für die Zeit der drohenden Erwerbslosigkeit nach dem Tode des Erblassers geschützt werden sollen. Die Regelung des Nachtragstestaments habe einen konkreten Fall im Auge gehabt und sei nur mit Rücksicht auf diese angenommenen Verhältnisse getroffen worden. Es sei jedoch keineswegs der Wille des Erblassers gewesen, die Klägerin auch noch nach 20 Jahren in dieser Weise zu bevorzugen. Dieser Wille des Erblassers habe genau festgestellt werden können, da der Erblasser - so hat die Beklagte insbesondere im Schriftsatz vom 10. März 1953 geltend gemacht - diese Fragen kurz vor seinem Tode, am 30. September 1934, mit seinem Vetter Nephoff besprochen habe. Der Berufungsrichter habe daher den Inhalt dieses Gespräches bei der Ermittlung des vermutlichen Willens des Erblassers nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Die Klage ist unbegründet.

Rück

Dass sich das Berufungsgericht des behaupteten Verstoßes schuldig gemacht habe, ist nicht ersichtlich. Der erwähnte Schriftsatz der Beklagten ist im Urteil des Oberlandesgerichts in Bezug genommen und auch die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben, dass die in das Wissen Nephoffs gestellten Behauptungen der Beklagten berücksichtigt worden sind. Denn gerade die Erwägung des Berufungsrichters, es komme nicht auf den Grund eines etwaigen Vermögensverlustes an, weil der Erblasser nicht auf ihn, sondern auf das Ergebnis selbst abgestellt habe, kann nur durch die Ausführungen des Schriftsatzes vom 10. März 1953 veranlasst sein. Ausserdem übersieht aber die Revision, dass ein Wille des Erblassers, die Klägerin nur für den Fall einer Arbeitslosigkeit unmittelbar nach seinem Tode sicherzustellen, in keinem der beiden Testamente zum Ausdruck ge-

kommen ist. Obwohl der Erblasser nach der Darstellung der Beklagten es lediglich im Sinne hatte, die Klägerin für eine vorübergehende Arbeitslosigkeit sicherzustellen und nicht für 20 Jahre und mehr, hat er ihr in dem Testament vom 20. August 1934 eine l e b e n s l ä n g - l i c h e Rente zugewandt, und diese Zuwendung in dem Nachtragstestament nicht nur nicht aufrecht erhalten, sondern sie auch noch vor den anderen Zuwendungen bevorzugt. Ist aber ein solcher Wille, wie ihn die Beklagte dem Erblasser unterlegt, in seinen Verfügungen nicht irgendwie zum Ausdruck gekommen oder auch nur aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen zu entnehmen, so ist er unbeachtlich. Der Vermächtnisanspruch wird demnach in seiner Höhe lediglich von den Vorschriften des Umstellungsgesetzes bestimmt, solange die Beklagte nicht in einem Vertragshilfeverfahren eine Änderung erwirkt hat.

3) Die Beklagte hat sich in der Berufungsinstanz weiter darauf berufen, der Klageanspruch sei mindestens dadurch erledigt, dass sie den dem Wert des Nachlasses entsprechenden Betrag von 10.146.43 DM zugunsten der Klägerin und der Vermächtnisnehmer N [REDACTED], M [REDACTED] und L [REDACTED] hinterlegt habe. Zur Hinterlegung sei sie nach § 372 Satz 2 BGB und § 1992 Satz 2 BGB befugt gewesen, weil sie nicht mit Sicherheit den Rangstreit unter den verschiedenen Vermächtnisnehmern habe entscheiden können. Das Berufungsgericht hat der Beklagten ein Hinterlegungsrecht nicht zugebilligt, weil es im Sinne des § 372 Satz 2 aaO nur bestehe, wenn der Schuldner infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht erfüllen könne, ohne Gefahr zu laufen, zur gleichen Leistung erneut herangezogen zu werden. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft sei, ob sich die Verpflichtung der Beklagten gegenüber den Vermächtnisnehmern auf den hinterlegten Betrag beschränke, habe die Beklagte ohne hin-

reichenden Grund hinterlegt. Gegen diese Ausführungen des Berufungsurteils hat die Revision rechtliche Bedenken erhoben. Es kann zweifelhaft sein, ob es auf die Erwägungen des Berufungsrichters ankommt. Der Berufungsrichter geht davon aus, dass § 372 Satz 2 BGB auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Das ist aber nicht unbedenklich. Im Vorzug der Annahme ist die Klägerin nicht gewesen, denn ihr ist eine Zahlung seit der Währungsreform nicht angeboten worden. Auch ist es nicht an dem, dass die Beklagte aus einem in der Person der Klägerin liegenden Grund habe nicht erfüllen können. In der Person der Vermächtnisnehmer lag kein solcher Grund vor, wie ihn dieser, im Gesetz geregelte Fall im Auge hat, z.B. Geschäftsunfähigkeit, Verschollenheit oder Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Vertreters. Fraglich ist aber, ob der dritte in § 372 BGB geregelte Fall, der der Ungewissheit des Gläubigers, mit dem sich das Berufungsurteil allein befasst, gegeben war. Die Ungewissheit liegt im vorliegenden Fall nicht in der Person des Gläubigers, sondern darin, welche von mehreren Forderungen, die der Schuldnerin gegenüber erhoben werden, aus dem Nachlass zu erfüllen sind. Den Fall mehrerer konkurrierender Ansprüche regelt § 372 Satz 2 BGB überhaupt nicht, sondern nur den, dass mehrere Forderungsprätendenten denselben Anspruch erheben. Werden gegenüber einem Schuldner auf dieselbe Leistung Ansprüche erhoben, die auf verschiedenen selbständigen Schuldgründen beruhen, und ist der Schuldner ohne eine ihm vorzuwerfende Nachlässigkeit nicht imstande zu entscheiden, welche dieser Verbindlichkeiten zu erfüllen ist oder den Vorzug verdient, dann nimmt ihm das Gesetz die Verantwortung, die Zweifel zu entscheiden, nicht ab. Er muss sie selbst entscheiden und seine Verteidigung gegen die verschiedenen Ansprüche durchführen (RGZ 103, 285; RGRK § 372 Bem 1; Enneccerus-Lehmann Schuldrecht § 66 II 1 b). Es könnte aber erwogen werden, ob § 372 Satz 2 BGB auf Fälle wie den vorliegenden entsprechend anzuwenden wäre. Diese Frage braucht

aber hier nicht entschieden zu werden. Denn die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht zur Verneinung der Anwendung des § 372 Satz 2 aaO gelangt ist, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagten sei der Wortlaut der beiden letztwilligen Verfügungen des Erblassers bekannt gewesen. Sie habe infolgedessen gewusst, dass der Erblasser die Klägerin vor allen anderen nicht in Ziffer 11 und 12 des Testaments Bedachten sowohl aus dem Vermögen der Rudolfstiftung als auch aus seinem sonstigen Vermögen versorgt wissen wollte. In Ziffer 13 seines Testaments vom 30. August 1934 habe er angeordnet, dass die Rente der Klägerin in erster Linie aus der Stiftung aufzubringen sei und nur im Eventualfall aus seinem sonstigen Privatvermögen. Im Nachtragstestament sei erneut zum Ausdruck gekommen, dass die Klägerin auf jeden Fall aus beiden Vermögen erstrangig und ohne Rücksicht auf eine etwaige Schmälerung der andern Ansprüche versorgt werden solle. Bei dieser klaren Formulierung habe ein Zweifel darüber, dass hinsichtlich des Rechts der Klägerin eine Unterscheidung der beiden Vermögen auszuschneiden habe, nicht aufkommen können. Die Beklagte habe zudem zur Zeit der Hinterlegung die zutreffende Stellungnahme in dem Urteil des Landgerichts bereits in der Hand gehabt.

Ohne dass es auf die weiteren Erwägungen ankommt, die der Berufungsrichter anstellt, rechtfertigen diese Ausführungen schon das Ergebnis, zu dem das Berufungsurteil kommt, dass nämlich etwa vorhandene Zweifel der Beklagten objektiv nicht begründet sein konnten. Selbst wenn man die Möglichkeit unterstellt, dass die Vermächtnisnehmer Neuhoff und Münter gewisse Teile des Nachlasses als gesetzliche Erben in Anspruch nehmen können, so würde angesichts des in den beiden Verfügungen von Todes wegen zum Ausdruck gekommenen klaren Willens des Erblassers dies nicht zur Folge haben, dass sie die Vermächtnisan-

sprüche der Klägerin nicht gegen sich gelten lassen müßten. Bei einer unvoreingenommenen Auslegung der von dem Erblasser getroffenen Anordnungen konnte ein Bedenken gegen das Vorrecht der Klägerin bezüglich der Befriedigung aus dem Nachlass, wem er auch immer als Erbe zugefallen sein mochte, nicht bestehen. Die von der Revision erhobenen Bedenken sind daher nicht stichhaltig.

4) Nicht unbegründet sind indessen die Bedenken, die die Klägerin gegen das Berufungsurteil insoweit erhebt, als es die Frage der beschränkten Erbenhaftung betrifft. Bereits im ersten Rechtszug hat die Beklagte zwei Gründe geltend gemacht, aus denen sie für die Nachlassverbindlichkeiten des Nachlasses Rudolf Ba. nur beschränkt hafte, nämlich erstens, dass die Beschränkung durch die Anordnung der inzwischen aufgehobenen Nachlassverwaltung gemäss § 1975 BGB herbeigeführt worden sei, und zweitens, dass der Nachlass durch Vermächtnisse und Auflagen überschuldet sei (§ 1992 BGB). Das Landgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, die durch die Anordnung der Nachlassverwaltung herbeigeführte Beschränkung der Erbenhaftung sei durch die Aufhebung der Verwaltung (§ 1986 BGB) wieder entfallen. Der aus § 1992 aaO erhobenen Einrede hat es dadurch Rechnung getragen, dass es gemäss § 780 ZPO der Beklagten die Beschränkung ihrer Erbenhaftung im entscheidenden Teil seines Urteils vorbehalten hat. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landgerichts zu diesem Punkt gebilligt und dazu ausgeführt, soweit die Beklagte sich auf § 1992 BGB berufe, könne das Gericht zwar sachlich über die Beschränkung der Haftung entscheiden. Es hält aber für eine solche Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis nicht für gegeben, da der Nachlass noch wesentlich mehr Mittel enthalte, als zur Befriedigung

en. der Ansprüche der Klägerin erforderlich seien. Mit dem im Urteil des Landgerichts enthaltenen Vorbehalt sei der Beklagten hinreichend gedient. Die Revision bittet nachzuprüfen, ob das Bestehen der beschränkten Erbenhaftung zu Recht verneint worden sei.

Die Rechtslage ist hier folgende:

ch- Wendet ein Erbe gegenüber einer auf Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit gerichteten Klage ein, er hafte für diese nur mit dem Nachlass, dann stehen dem Gericht in der Regel zwei Wege offen. Es kann über die Einrede sachlich entscheiden oder sich darauf beschränken, dem Erben die Möglichkeit, sich in der Zwangsvollstreckung auf seine beschränkte Haftung zu berufen, dadurch offenzuhalten, dass es dem Urteil den Vorbehalt nach § 780 ZPO beifügt. Diesen letzten Weg zu gehen, ist das Gericht nach feststehender Praxis des Reichsgerichts auch dann nicht gehindert, wenn sich der beklagte Erbe in dem Rechtsstreit nicht damit begnügt, diesen Vorbehalt wegen etwa einer schon eingetretenen oder künftig entstehenden Beschränkung der Erbenhaftung zu erbitten, sondern wenn es einwendet, die Klage sei wegen etwa bereits bestehender Erschöpfung des Nachlasses abzuweisen oder, sofern noch bestimmte Nachlassgegenstände vorhanden seien, könne er lediglich dazu verurteilt werden, den Nachlass im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Das Gericht kann auch in diesem Fall die Entscheidung über die Beschränkung der Haftung und ihre Folgen dem Zwangsvollstreckungsverfahren überlassen. Dies ist nicht nur der Standpunkt, den das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung eingenommen hat (RGZ 69, 283 [291]; 77, 245; 82, 273 [277]; 137, 50; 162, 298 [300]; Warn Rspr 1918 Nr 122), er ist auch der des Schrifttums (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl

§ 780 II; Lehmann-Staudinger BGB 19. Aufl § 1990 Bem 26; Kipp-Coing, Erbrecht § 98 III S 360; RGRK § 1986 Bem 4 u.a.). Entscheidet das Gericht allerdings sachlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Haftungsbeschränkung, dann ist die Frage auch für spätere Prozesse - abgesehen von nachträglich eintretenden Umständen - rechtskräftig entschieden (Stein-Jonas-Schönke aaO Bem II 1). Ob eine solche sachliche Entscheidung vorliegt, ist unter Umständen durch Auslegung des Urteils zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall ist aus den Urteilen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob der in der Urteilsformel des landgerichtlichen Urteils enthaltene Vorbehalt sich nur auf die Einrede aus § 1992 BGB beziehen soll, oder ob der Vorbehalt allgemein sein soll, so dass die Beklagte auch durch die Ausführungen in den Urteilsgründen nicht gehindert ist, im Falle einer Vollstreckung jeden ihr zustehenden Grund geltend zu machen, aus dem eine Beschränkung ihrer Haftung hergeleitet werden kann. Der Vorbehalt in der Urteilsformel enthält keinen Hinweis auf eine Einschränkung seines Umfangs, jedoch sprechen die Gründe des Urteils eher dafür, dass der Beklagten nur die Geltendmachung der Einrede der Überschuldung nach § 1992 BGB vorbehalten bleiben soll. Versteht man das Urteil so, und das wird man im Zweifel tun müssen, weil die Urteilsformel nach Massgabe der Entscheidungsgründe auszulegen ist, dann würde die Entscheidung der vorinstanzlichen Gerichte zur Folge haben, dass die Beklagte der Vollstreckung in ihr eigenes Vermögen nach § 781 ZPO nicht entgegentreten könnte, wenn die Voraussetzungen des § 1992 BGB nicht gegeben sind. In diesem Falle wäre die Beklagte durch die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Nichtbestehen der Haftungsbeschränkung nach § 1975 BGB beeinträchtigt, es kommt daher darauf an,

26;
4
er
ung,
hen
ig
ne
tän-

nd-
i
icht-

be-
urch
t
en
rer

in-
r-
a-
or-
l-
or-

ob die von ihr geltend gemachte beschränkte Erbenhaftung auch auf Grund des § 1975 BGB besteht.

Der von dem Berufungsgericht in dieser Frage vertretene Standpunkt wurde früher im Schrifttum überwiegend vertreten, in der Rechtsprechung ist zu ihr, soweit ersichtlich, in veröffentlichten Entscheidungen nicht Stellung genommen worden. Die früher überwiegend vertretene Rechtsansicht geht dahin, dass die durch die Anordnung der Nachlassverwaltung eingetretene Haftungsbeschränkung nur für die Dauer der Nachlassverwaltung besteht und entfällt, wenn diese aufgehoben wird, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1990 BGB oder des § 1992 BGB bei der Aufhebung der Nachlassverwaltung vorliegen oder später eintreten, oder der Erbe von einem ausgeschlossenen oder einem diesem gleichstehenden Nachlassgläubiger in Anspruch genommen wird. Wollte sich der Erbe die Beschränkung seiner Haftung sichern, so müsse er, so war der Standpunkt der ehemals herrschenden Lehre, erneut Nachlassverwaltung oder -konkurs herbeiführen (vgl. Planck-Flad BGB 4. Aufl. § 1936 Erl. 3 d (S. 196/7), wo diese Ansicht begründet wird ferner auch Soergel BGB 8. Aufl. § 1986 Anm. 3). Den gegenteiligen Standpunkt haben u. a. RGRK § 1986 Bem. 4 und Kipp-Erbrecht, vertreten, ebenso die älteren Auflagen des Planck'schen Kommentars. Diese Meinung geht davon aus, das Gesetz ergebe nichts darüber, dass die infolge der Anordnung der Nachlassverwaltung eingetretene Haftungsbeschränkung mit der Aufhebung der Verwaltung wieder entfalle. Eine bei den Beratungen der zweiten Kommission vertretene gegenteilige Ansicht (Prot. 5, 817) sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Sie lehnt es daher ab, aus dem Schweigen des Gesetzes und dem Inhalt anderer Vorschriften (§§ 1989, 1990, 2000 Satz 3 BGB) irgendwelche Gegenargumente zu entnehmen. Die Gegenmeinung ist in neuerer Zeit zur Vorherrschaft gelangt. Ihr haben sich die Erläuterungsbücher von Staudinger BGB

10. Aufl (§ 1975 Bem 4, § 1986 Bem 6; Palandt 11. Aufl § 1986 Bem 1; Erman § 1975 Bem 4 und das Lehrbuch von Kipp-Coing § 94 XI 2) angeschlossen (a.A. noch Planck-Flad aaO und Siler Haftung für Nachlassschulden 1937 S. 361). Ihr tritt auch der Senat bei. Wie mit Recht hervorgehoben wird, kann der Wortlaut des Gesetzes nicht allein entscheidend sein, insbesondere können aus der Fassung des § 1990 BGB keine entscheidenden Beweisgründe entnommen werden. Ausschlaggebend dürfte sein, dass, worauf besonders Staudinger-Lehmann aaO hinweisen, der Erbe nach Aufhebung der Nachlassverwaltung erwarten kann, dass ihm ein schuldenfreier Nachlass übergeben wird. Denn in der Nachlassverwaltung sind alle Nachlassverbindlichkeiten zu befriedigen oder, wenn dies nicht möglich ist, sicherzustellen (§§ 1985 Abs 1, 1986 Abs 2 BGB). Es kann dem Erben nicht zugemutet werden, in jedem Falle auch bei einem nicht dürftigen Nachlass erneut Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs zu beantragen, wenn nachträglich Nachlassverbindlichkeiten hervortreten, die nicht berücksichtigt wurden. In einem solchen Fall ist dann § 1990 BGB entsprechend anzuwenden (so auch Kipp-Coing, Palandt und Erman aaO; a.A. hier RGRK aaO).

Die Beklagte ist somit nicht gehindert, geltend zu machen, dass sie die beschränkte Haftung auch aus der Vorschrift des § 1975 und der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 1990 BGB herleiten kann. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten kommt eine Abweisung der Klage wegen eingetretener Erschöpfung des Nachlasses nicht in Frage, weil noch Nachlassgegenstände vorhanden sind, deren Wert den Betrag der Klageforderung übersteigt. Mit Rücksicht hierauf ist aber bezüglich der erörterten Einrede den Belangen der Beklagten hinreichend gedient, wenn klargestellt wird, dass der in dem Urteil bereits ausgesprochene Vorbehalt sich auch auf diese Einrede erstreckt. Die

Revision hat auch weitergehende Rechte in diesem Rechtszug insoweit nicht hergeleitet. Da der in die Formel des landgerichtlichen Urteils aufgenommene Vorbehalt eine Beschränkung auf eine bestimmte Einrede nicht ausspricht, genügt es, die Erweiterung des Vorbehalts in den Gründen dieser Entscheidung auszusprechen, ohne dass es einer Abänderung der Urteilsformel bedarf.

II. Nicht aufrechterhalten werden kann die Entscheidung zur Widerklage, mit der die Beklagte die Feststellung begehrt, dass der Klägerin weitere Ansprüche (in dem in dem Haupt- und dem Hilfsantrag bezeichneten Umfang) aus dem Vermächtnis nicht zustehen. Der Berufungsrichter hat die Zulassung der Widerklage, der die Klägerin widersprochen hat, abgelehnt, weil sie nicht sachdienlich sei (§ 529 Abs 4 ZPO). Die Erledigung des Widerklageanspruchs müsse, so führt er aus, unumgänglich zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen, die der Klägerin nicht zuzumuten sei. Zur Klärung der Frage, welche Leistungen die Beklagte insgesamt zu erbringen habe, müssten noch Beweise erhoben werden. Der Klägerin würde auch eine Tatsacheninstanz genommen, was ihr nicht zugemutet werden könne. Weitere Prozesse würden durch die Zulassung der Widerklage auch nicht vermieden werden. Es seien bereits Prozesse der Vermächtnisnehmer Neuhoff und Münter anhängig, in denen über die Rangfolge der Vermächtnisse und den Haftungsrahmen der Beklagten Stellung zu nehmen sei.

Der Revision ist zuzugeben, dass der Berufungsrichter mit diesen Erwägungen den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt hat. Wie der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem in BGHZ 1, 65 abgedruckten Urteil vom 17. Januar 1951 im Anschluss an die Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Klageänderung dargelegt hat, kommt es für

die Frage der Sachdienlichkeit nicht auf die subjektiven Interessen einer Partei, sondern allein auf die objektive Beurteilung an, ob und inwieweit die Zulassung der Klageänderung der Ausräumung des sachlichen Streitstoffs dient und einem andernfalls zu erwartenden Rechtsstreit vorgebeugt wird. Dabei ist es, wie in der Entscheidung weiter ausgeführt wird, ohne Belang, ob die Zulassung weitere Erklärungen der Parteien und neue Beweiserhebungen notwendig macht, da nicht die beschleunigte Erledigung dieses Prozesses, sondern die Erledigung der Streitpunkte zwischen den Parteien für die Frage der Sachdienlichkeit allein massgeblich ist. Auch dass der Gegenpartei eine Instanz verloren geht, sei unerheblich. Die gleichen Grundsätze hat der II. Zivilsenat auch für die Frage der Sachdienlichkeit der Zulassung einer Widerklage ausgesprochen. (Urteil vom 30. April 1952 - II ZR 96/51, L-M Nachschlagewerk Nr 1 zu § 529 ZPO).

In dieser Entscheidung wird auch dargelegt, dass die Sachdienlichkeit regelmässig bejaht werden müsse, wenn eine Klage auf wiederkehrende Leistungen nur für einen begrenzten Zeitraum erhoben sei und mit der Widerklage nunmehr die Feststellung begehrt werde, dass dem Kläger ein Anspruch auf die wiederkehrenden Leistungen auch über diesen Zeitraum hinaus nicht zustehe, wie es die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit getan hat.

Mit diesen Erwägungen, denen sich der Senat anschliesst, stehen die von dem Berufungsgericht dargelegten Gründe für die Verneinung der Sachdienlichkeit im Widerspruch. Aus den Gründen des angefochtenen Urteils sind keine Umstände ersichtlich, die die Zulässigkeit der Widerklage so, wie sie erhoben ist, ausschliessen. Insbesondere sind sie nicht darin zu suchen, dass noch andere Prozesse mit anderen Parteien anhängig sind, in denen nach Ansicht des Berufungsrichters dieselben Fragen zu entscheiden sind. Die in diesen

Prozessen ergehenden Urteile bewirken nur Rechtskraft zwischen den Parteien der betreffenden Prozesse, sie betreffen die über den Klaganspruch hinausgehenden Ansprüche der Klägerin nicht (§ 322 ZPO). Auch ist die Entscheidung über die Widerklage im wesentlichen von der Entscheidung über dieselben Tat- und Rechtsfragen abhängig wie die über den Klageanspruch. Ein berechtigtes Interesse der Klägerin wird durch die Zulassung der Widerklage nicht verletzt. Dass die Beklagte die Widerklage nicht schon in erster Instanz erhoben hat, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sie konnte abwarten, wie das Landgericht über den Klaganspruch entscheiden werde.

Da auch weitere Gründe gegen die Zulässigkeit der Widerklage nicht ersichtlich sind, musste das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben und die Sache nach § 565 Abs 3 Nr 1 ZPO an das Berufungsgericht mit der Massgabe zur Entscheidung zurückverwiesen werden, dass die Kostenentscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsstreits dem noch ergehenden Endurteil vorbehalten bleiben muss.

Schmidt

Dr. Ascher

Johannsen

Scheffler

Wüstenberg,